





















**schränktem Kostenabzug**, welches durch mehrere Erwerbstätige genutzt wird, der beschränkte **Abzugsbetrag** von 1.250 € pro Jahr insgesamt **nur einmal verwendet** werden darf. Nach dieser Ansicht war der Abzugsbetrag unter den Nutzern **aufzuteilen**, und zwar entsprechend ihren Aufwendungen.

Der **BFH** hat demgegenüber aktuell **entschieden**, dass der beschränkte **Abzugsbetrag personenbezogen** und **nicht objektbezogen** gewährt werden muss. Damit kann also nun **jeder Nutzer** seine anteiligen Kosten bis zum **Höchstbetrag** von 1.250 € pro Jahr **geltend machen**.

#### Beispiel

Ein Ehepaar nutzt gemeinsam und jeweils zu 50 % ein häusliches Arbeitszimmer. Die Gesamtaufwendungen, die beide Ehepartner jeweils hälftig tragen, belaufen sich auf 4.000 €. Beiden Ehepartnern steht für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

#### Lösung

Die Ehepartner können jeweils 1.250 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.

#### Abwandlung

Für den Ehemann bildet das häusliche Arbeitszimmer dabei den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit.

#### Lösung

Der Ehemann kann 2.000 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Der Ehefrau steht für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sie kann daher – wie im Beispiel zuvor – nur den für sie gültigen Höchstbetrag von 1.250 € abziehen.

Diese **neue Rechtsprechung** bietet **Gestaltungsmöglichkeiten**: Nutzer eines häuslichen Arbeitszimmers mit beschränktem Kostenabzug können die Aufwendungen dafür derart aufteilen, dass für jeden der maximale jährliche Abzugsbetrag von 1.250 € erreicht werden kann.

#### Beispiel

Ein Ehepaar lebt zusammen im Haus der Ehefrau. Es nutzt gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, das jeweils nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Es fallen folgende anteilige jährliche Kosten an:

Grundsteuer und Abschreibung	1.000 €
Strom	400 €
sonstige Kosten	1.300 €

#### Lösung

Durch entsprechende Aufteilung der Kosten kann hier eine optimale Nutzung der Abzugsbeträge erreicht werden.

Übernimmt etwa die Ehefrau Grundsteuer und Abschreibung sowie den Strom, könnte der Ehemann die sonstigen Kosten übernehmen. Hierdurch kann jeder seinen Abzugsbetrag voll ausschöpfen.

#### Hinweis

Bei einem durch mehrere Personen genutzten Arbeitszimmer sollte darauf geachtet werden, dass die gemeinsame Nutzung auch nachvollziehbar ist. Das Arbeitszimmer sollte in Bezug auf die Einrichtung so konzipiert sein, dass dort etwa auch zwei Personen gleichzeitig arbeiten können.

### 8.3 Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers

Ändern sich die Nutzungsverhältnisse des Arbeitszimmers unterjährig, also innerhalb eines Wirtschafts- oder Kalenderjahres, können nur diejenigen Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden, die auf den Zeitraum entfallen, in dem das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildete.

Für den **übrigen Zeitraum** kommt ein **beschränkter Abzug** in Betracht, sofern währenddessen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der Höchstbetrag von 1.250 € darf auch bei nicht ganzjähriger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe abgesetzt werden.

#### Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer hat von Januar bis Juni den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Im zweiten Halbjahr übt er die Tätigkeit im Büro bei seinem Arbeitgeber aus.

#### Lösung

Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer, die auf das erste Halbjahr entfallen, sind in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Für das zweite Halbjahr kommt kein Abzug in Betracht.

#### Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer nutzt sein häusliches Arbeitszimmer nur nach Feierabend und am Wochenende für seine nicht selbständige Tätigkeit (Alternativarbeitsplatz im Betrieb vorhanden). Seit dem 15.06. ist er in diesem Raum auch schriftstellerisch tätig. Aus der schriftstellerischen Tätigkeit erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Nunmehr nutzt er sein Arbeitszimmer zu 30 % für die nicht selbständige und zu 70 % für die schriftstellerische Tätigkeit, wofür ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Gesamtaufwendungen für das Arbeitszimmer betragen für das ganze Jahr 5.000 €.

#### Lösung

Von den 5.000 € entfallen auf den Zeitraum ab 15.06. 2.708 € (= 5.000 € × (6,5 Monate / 12 Monate)). Der auf die

nicht selbständige Tätigkeit entfallende Kostenanteil ist insgesamt nicht abziehbar, da kein Alternativ-Arbeitsplatz vorhanden ist).

Auf die selbständige Tätigkeit entfallen 70 % von 2.708 €, also 1.896 €, die bis zum Höchstbetrag von 1.250 € als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Es ist keine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrags nötig.

## 9 Besonderheiten bei Selbständigen

Bei den Gewinneinkünften (Unternehmer, Freiberufler, Landwirte, Beteiligte an einer betrieblichen Personengesellschaft) müssen die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nach dem Gesetz einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Ansonsten können sie nicht berücksichtigt werden. Die Pflicht zur besonderen Aufzeichnung ist erfüllt, wenn die Kosten fortlaufend, zeitnah und

- bei Bilanzierung auf besonderen Konten im Rahmen der Buchführung gebucht und
- bei Einnahmenüberschussrechnung von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden.

Wenn sich bei Selbständigen das häusliche Arbeitszimmer **im Eigenheim** befindet, muss die Versteuerung der sogenannten **stillen Reserven** einkalkuliert werden. Denn bei ihnen wird das häusliche Arbeitszimmer automatisch Betriebsvermögen, wenn der Marktwert der betrieblichen Fläche

- mehr als 20 % des Gesamtwerts des Grundstücks
- oder mehr als 20.500 € beträgt.

Negative Folge: Wird Jahrzehnte später die selbständige Tätigkeit eingestellt, muss eine **Entnahme** in Höhe des dann gültigen Werts des häuslichen Arbeitszimmers versteuert werden. Das kann bei steigenden Immobilienpreisen teuer werden.

### Hinweis zur Umsatzsteuer

Unabhängig davon, ob das Arbeitszimmer ertragsteuerlich anerkannt wird, lässt sich die Vorsteuer entsprechend der betrieblichen Nutzung absetzen. Denn die Beschränkungen bei der Umsatzsteuer betreffen nicht die ertragsteuerlich aberkannten Kosten für das häusliche Arbeitszimmer.

Steht das Haus oder die Wohnung im Eigentum von Ehegatten, dürfen die Rechnungen auch auf den Namen der Eheleute ausgestellt sein; insoweit steht dem Miteigentümergegatten der Vorsteuerabzug für seinen betrieblich genutzten Gebäudeanteil zu. Das gilt neben der Umsatzsteuer aus der Gebäudeherstellung auch für die laufenden Kosten.

### Hinweis

Erfährt das Finanzamt etwa im Rahmen einer Außenprüfung oder aufgrund anderer Informationen erst im Nachhinein, welche Tätigkeiten ein Selbständiger tatsächlich außerhalb und welche er im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt hat, und wird der volle Abzug von Betriebsausgaben rückwirkend gestrichen, so ist auch noch eine Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden möglich. Denn hierbei handelt es sich um die Berichtigung wegen einer neuen Tatsache zuungunsten des Steuerzahlers, die bis zur Verjährung erlaubt ist.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.